

Steuern

Groll, Ärger und viel Schweiß kostet es viele Schweizerinnen und Schweizer, wenn die Steuererklärung wieder ins Haus flattert. Dabei ist alles halb so schlimm. Steuern muss jeder bezahlen, aber eben nur so viel, wie er wirklich muss.

Wer sich klug vorbereitet, wappnet sich zum Voraus gegen den jährlichen Nervenstress. Wer aber überhaupt keine wertvolle Zeit für das Ausfüllen der Steuererklärung verwenden will, übergibt alles einem Fachmann/Fachfrau. Somit hat er die Gewähr, dass alles richtig ausgefüllt und alle seine möglichen Abzüge auch berücksichtigt wurden. Wichtig ist auch, dass nach Erhalt der Steuerrechnung diese unbedingt kontrolliert und überprüft wird.

Gut und richtig ausgefüllt ist bereits halb gewonnen. Wer die Steuererklärung nicht ausfüllt, wird von Amtes wegen eingeschätzt, und zwar aufgrund der letzten Steuererklärung. Im Zweifelsfalle aber auch aufgrund der mutmasslichen Lebenshaltungskosten, welche meistens schlechter ausfallen. Man gewinnt

überhaupt nichts und kommt erst noch schlechter weg. Ein allfälliger Rekurs kostet viel Zeit und Geld. Letzten Endes muss danach die Steuererklärung mit allen Belegen trotz-dem immer noch eingereicht werden. Nehmen Sie sich also die Zeit und sammeln Sie alle Belege schon während des Jahres. Welche Unterlagen und Belege benötigt werden, entnehmen Sie dem nebenstehenden Tipp. Am Einkommen entscheidet sich letztlich, wie viel Steuern man bezahlen muss. Zum steuerbaren Einkommen zählt nicht nur, was auf dem Lohnausweis aufgeführt ist, steuerpflichtig sind auch alle Nebeneinkommen. Besser Verdienende werden jedoch ungleich zur Kasse gebeten. Für Doppelverdiener gibt es steuerergünstige Sonderlösungen je nach Kanton.

Selbständigerwerbende

Selbständigerwerbende haben mehr Freiraum – zumindest steuertechnisch. Alles, was sich durch die Geschäftstätigkeit begründen lässt, darf von den Steuern abgesetzt werden. Wer keinen Chef hat, ist deshalb noch lange nicht vor dem Auge der Steuerbehörde selbständig erwerbend. Nur wer sich bei der Ausgleichskasse und den obligatorischen Sozialversicherungen als Selbständiger angemeldet und eine entsprechende Betriebsnummer hat,

wird als solcher anerkannt.

Selbständigerwerbende können alle Ausgaben, welche sich geschäftsmässig begründen lassen, vom Einkommen abziehen. Grosse Sparmöglichkeiten ergeben sich vor allem durch die Möglichkeit von Abschreibungen auf Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge und Fahrzeuge. Ebenso für Rückstellungen allfälliger Risiken und je nach Kanton auch auf Verluste vom Gewinn, die in den vergangenen drei bis sieben Jahren angefallen sind. Profitieren können aber auch Ehepartner, die im Geschäft mithelfen

Ab ca. Fr. 140'000.– Einkommen beider Ehegatten kann man für beide eine Firmenpensionskasse und ein zusätzliches 3a-Konto einrichten. Sind beide voll haftende Gesell-

schafter oder Kommanditäre, können sie bis max.

Fr. 31'824.– pro Jahr (2007) oder max. 20% des AHV-pflichtigen Einkommens in ein oder mehrere 3a-Konten einzahlen. Auch Leibrenten sind günstig. Auszahlungen von Leibrenten muss man lediglich zu 40% versteuern, sofern man sie vollständig selbst finanziert hat. Wichtig ist, dass Selbständigerwerbende alle Belege konsequent sammeln, eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen und die Belege während 10 Jahren geordnet aufbewahren. Deshalb lohnt sich immer auch für kleinere Unternehmen der Beizug eines Treuhänders oder Steuerberaters. Selbständigerwerbende zahlen Arbeitgeber- wie auch Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen. Grundlage dafür ist die Steuererklärung, wobei ein zusätzlicher Abzug für Betriebsinvestitionen möglich ist.

Jeder Steuerzahler hat das Recht, alle Steuersparmöglichkeiten auszunutzen. Steueroptimierung ist durchaus legal, sofern man sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bewegt.

In der nächsten Ausgabe möchten wir die steuerliche Behandlung von Versicherungsleistungen im Geschäftsbereich erörtern.

Hans Amstutz

TIP

Unterlagen Einkommen

- Lohnausweis vom Arbeitgeber
- Bilanz- u. Erfolgsrechnung für Selbständige
- Ev. Bescheinigung Arbeitslosenkasse oder bez. Tagelder
- Belege über ausbez. Renten AHV/IV
- Ev. Belege über andere Entschädigungen
- Zinsausweis über alle Bank- und Postkontos
- Wertschriftenverzeichnis der Bank
- Gutschriften von Zinsen und Dividenden von Obligationen, Aktien, Bankkonten und anderen Wertschriften
- Belege über Lotto oder andere Gewinne

Unterlagen Abzüge

- Belege über Berufsauslagen wie Fahrtkosten und auswärtige Verpflegung
- Bescheinigungen über Weiterbildungs- und Umschulungskosten
- Belege Schuldzinsen, Unterhaltsbeiträge
- Bescheinigung Einzahlungen Säule 3a
- Bescheinigung über Krankheits-, Unfall- oder IV-Kosten
- Quittungen von Spenden
- Quittungen über Zahlungen für Unterstützungsbeiträge



- Finanzbuchhaltung mit Jahresabschluss
- Debitorenbuchhaltung (auf Wunsch inkl. Inkassowesen)
- Kreditorenbuchhaltung (auf Wunsch inkl. Zahlungswesen)
- Mehrwertsteuerabrechnungen
- Lohnbuchhaltung inkl. Sozialversicherungsabrechnungen
- Steuererklärung und -beratung
- Versicherungsberatung
- Technische und administrative Verwaltung von Immobilien

IMFRI GmbH

Dorfplatz 7 • CH-6052 Hergiswil
Tel. 041 618 22 22 • Fax 041 618 22 20
j.imfeld@imfri.ch • www.imfri.ch